

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Mathias Schindler

Nur per E-Mail:
m.schindler.bfac986dhv@fragdenstaat.de

Datum: 28. August 2019

Bearbeiter: Herr [REDACTED]

Telefon: 033203 356

Telefax: 033203 356

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2019

Ihre E-Mail vom 5. August 2019; fragdenstaat.de (#148926)

Sehr geehrter Herr Schindler,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. August 2019. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Akteneinsicht gegenüber dem Polizeipräsidium des Landes Brandenburg zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Internetplattform fragdenstaat.de stellten Sie am 6. Juni 2019 beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für die Pressemappe sowie für die Anweisungen zur Übung BBTex. Am 11. Juni 2019 bat das Polizeipräsidium Sie zwecks Zustellung eines Bescheides um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift. Eine Beantwortung Ihrer Anfrage in elektronischer Form via Internet sei nicht vorgesehen. Am selben Tage wiesen Sie die Behörde auf die Vorschriften zur Übermittlung von Informationen in elektronischer Form gemäß § 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hin. Daraufhin erläuterte Ihnen das Polizeipräsidium den Unterschied zwischen der Zurverfügungstellung von Informationen in elektronischer Form und dem Erfordernis einer schriftlichen Bescheidung. Schließlich übersandten Sie noch am 11. Juni 2019 Ihre Postanschrift. Am 19. Juli 2019 erinnerten Sie unter Verweis auf die überschrittene Regelbearbeitungsfrist an die Beantwortung Ihres Antrags. Eine Ankündigung der Bescheidung übersandte die Behörde Ihnen am 30. Juli 2019 über die genannte Plattform.

Mit dem postalischen Bescheid vom 1. August 2019 gewährte Ihnen das Polizeipräsidium die Einsichtnahme in die Pressemappe, die es dem Bescheid in Papierform beifügte. Unter Verweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG lehnte die Behörde den Antrag in Bezug auf die Übungsanweisungen ab. Diese seien als Verschlussache eingestuft und ließen Rückschlüsse auf behördeninterne Strukturen und Abläufe zu. Um Sicherheitsinteressen durchzusetzen, sei grundsätzlich die Verschwiegenheit der Sicherheitsbehörden von Nöten. Das Bekanntwerden der Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf Belange der Gefahrenabwehr haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg in

Gestalt von konkreten Prozess- und Arbeitsabläufen bei der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalten bekannt würden. Damit ließen sich Strukturen, Einsatztaktiken und Maßnahmen abschätzen.

Mit Schreiben vom heutigen Tage sind wir mit der Bitte um eine Stellungnahme an das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg herangetreten. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Sie über das Ergebnis informieren bzw. über das weitere Vorgehen entscheiden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen aber auch zwischenzeitlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Hinweise zur Datenverarbeitung